

geführt, entscheiden sie selbst, ob und in welchem Umfang Vorbereitungsunterlagen ausgearbeitet werden.

(3) Für kleine Meliorationsvorhaben und Vorhaben, die nicht die Interessen anderer Zweige der Volkswirtschaft berühren, sind keine Standortgenehmigungen erforderlich. Die Räte der Kreise teilen den LPG, VEG und den Meliorationsgenossenschaften bzw. den Projektanten mit, ob auf den vorgesehenen Standorten für Meliorationsanlagen gegenwärtig oder in der Perspektive andere volkswirtschaftliche Investitionen durchgeführt bzw. vorgesehen sind, die bei der Durchführung der Meliorationsmaßnahmen und deren Nutzung beachtet werden müssen. Für die weiteren Meliorations- und damit im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind im Auftrage der Investitionsauftraggeber durch den Projektanten beim Rat des Kreises Standortgenehmigungen zu beantragen. Der Rat des Kreises entscheidet auf der Grundlage der erarbeiteten Vorbereitungsunterlagen, ob und mit welchen zustimmungs- und genehmigungspflichtigen Dienststellen er eine Standortberatung durchführt. Die Räte der Kreise haben die Standortberatung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen und dort die Entscheidung zu treffen. Gutachten für die Standortgenehmigung sind nur dann zu erarbeiten, wenn es der Rat des Kreises für erforderlich hält. Liegt den Vorbereitungsunterlagen eine Studie zugrunde, für die die Standortzustimmungen nicht länger als vor 3 Jahren erteilt worden sind, so sind neue Standortzustimmungen nicht erforderlich. Für die Einhaltung der Standortberatung sind die Projektanten bzw. bauausführenden Betriebe verantwortlich.

§4

Die Aufgaben der ausführenden Betriebe

(1) Grundsätzlich ist die Einheit von Projektierung und Baudurchführung herzustellen. Dazu sind den VEB Meliorationsbau Projektierungskapazitäten zuzuordnen. Entsprechend dem Entwicklungsstand der Meliorationsgenossenschaften sollten bei diesen Investitionsvorbereitungs- und Projektierungsgruppen gebildet werden. Diese sind durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte durch Bereitstellung von Kadern zu unterstützen.

(2) Der bauausführende Betrieb schließt auf der Grundlage des Perspektivplanes langfristige Investitionsleistungsverträge mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und anderen Investitionsauftraggebern ab. Diese Verträge beinhalten die Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen und die Baudurchführung. Sie bilden die Grundlage für den einheitlichen Plan der Meliorationen und wasserwirtschaftlichen Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion ge-

mäß § 6 dieser Anordnung. Die Projektierungsunterlagen und das verbindliche Preisangebot sind vor den Mitgliederversammlungen der LPG und GPG bzw. den Betriebsversammlungen der VEG anhand von Modellen und vergleichbaren Beispielsanlagen durch den ausführenden Betrieb zu verteidigen. Hierzu ist die Übereinstimmung mit dem in den Vorbereitungsunterlagen vorgegebenen Investitionsaufwand mit nachzuweisen. Die Verteidigung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Aufnahme der Investitionen in den Betriebsplan der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und der anderen Investitionsauftraggeber möglich ist. Der Umfang der Projektierungsunterlagen ist auf das für die Ausarbeitung der verbindlichen Preisangebote und die funktionssichere und qualitätsgerechte Ausführung der Investitionen erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Zur Verkürzung der Genehmigungszeit sind die Projektierungsunterlagen beim Baubetrieb 14 Tage auszulegen. Die zustimmungs- und genehmigungspflichtigen Organe des Staates und der Wirtschaft, einschließlich der Staatlichen Bauaufsicht, sind durch den Baubetrieb zur Genehmigung aufzufordern. Sie sind verpflichtet, innerhalb dieser Frist ihrer Genehmigungs- bzw. Zustimmungspflicht nachzukommen. Über die notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen für die Ausführungsunterlagen entscheiden die Räte der Kreise. Einsprüche gegen die vorgesehenen Meliorations- und damit im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Instandhaltung oder die Beauftragung mit kostensteigenden Maßnahmen sind durch die entsprechenden Dienststellen bei der Verteidigung der Projektierungsunterlagen vor den Mitglieder- bzw. Betriebsversammlungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu begründen.

(4) Werden Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben und Instandhaltungen für die landwirtschaftliche Produktion überwiegend durch Meliorationsbetriebe durchgeführt, so sind diese als General- bzw. Hauptauftragnehmer einzusetzen. Erfolgt die Baudurchführung durch landwirtschaftseigene Baukapazitäten oder in Kooperation mit Betrieben anderer Bereiche, entscheiden die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe darüber, ob die landwirtschaftseigenen Kapazitäten die General- oder Hauptauftragnehmerschaft übernehmen und legen gleichzeitig die Art der Abrechnung der Leistungen fest.

(5) Die staatliche Bauaufsicht für die baugenehmigungs- und abnahmepflichtigen Meliorationsanlagen führen die Organe der Staatlichen Bauaufsicht bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke durch. Die Gebrauchsabnahmen durch die Staatliche Bauaufsicht müssen